



Nr. 15/16, Freitag, 20. Mai 2016

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen; Aufhebung des Sperrbezirks in Kempten (Allgäu)

Nach amtlicher Feststellung der bösar-
tigen Faulbrut der Bienen in mehreren
Bienenständen im Bereich der Iller/
Riederau, Kempten (Allgäu), wurde mit
Allgemeinverfügung vom 23.09.2015
(Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.
20/15 vom 25. September 2015) ein
Sperrbezirk in dem betroffenen Gebiet
festgesetzt.

Die bössartige Faulbrut in diesem Sperr-
bezirk gilt als erloschen.

Der Sperrbezirk wird deshalb gemäß
§ 12 Abs. 3 der Bienenstelen-Verord-
nung aufgehoben.

Stadt Kempten (Allgäu), 11.05.2016
Rechts- und Standesamt
Briechle

Öffentliche Auslegung einer Flächen- nutzungsplanänderung der Stadt Kemp- ten (Allgäu);

Siebte Änderung des Flächennutzungs-
plans für das Gebiet Thingers-Nord im
Bereich des ehemaligen Sanierungsge-
bietes Soziale Stadt Thingers-Nord

Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu)
hat in seiner Sitzung am 12.05.2016
den Entwurf der siebten Änderung des
Flächennutzungsplans im Bereich des
ehemaligen Sanierungsgebietes Soziale
Stadt Thingers-Nord gebilligt und des-
sen öffentliche Auslegung beschlossen.
Mit der siebten Änderung soll die Dar-
stellung für das bereits abgeschlossene
Sanierungsgebiet entfernt werden und
die bisher als Gemeinbedarfsfläche

(Schulen und Kindergarten) dargestell-
te Fläche in ein Sondergebiet mit der
Zweckbestimmung „Einrichtungen für
Menschen mit Behinderungen“ geän-
dert werden. Im letzteren Teilbereich
wird gleichzeitig die zehnte Änderung
des Bebauungsplans „Thingers – Nord“
durchgeführt.

Der gebilligte Planentwurf und die
Begründung mit Umweltbericht in
der Fassung vom 03.05.2016 sowie
den wesentlichen, bereits vorliegenden
umweltbezogenen Stellungnahmen der
Träger öffentlicher Belange liegt gem.
§ 3 Abs.2 BauGB vom 30.05.2016 bis
einschließlich 30.06.2016 im barriere-
frei zugänglichen Eingangsbereich des
Verwaltungsgebäudes Kronenstraße 8
(der Eingang ist Montag bis Donner-
stag von 8:00 bis 18:00 Uhr und am
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr geöff-
net) öffentlich aus. Darüber hinaus
ist der Entwurf in diesem Zeitraum
auch auf der Internetseite des Stadtpla-
nungsamtes der Stadt Kempten unter
der Adresse: [http://www.kempten.de/
de/beteiligung.php](http://www.kempten.de/de/beteiligung.php) abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener In-
formationen sind verfügbar:

- Biotopkartierung und -beschrei-
bung von „Gehölzbestände im
Biotopkomplex Schwabensberger
Weiher“, „Verlandungsvegetation
und Hochstaudenfluren im Biotop-
komplex Schwabensberger Weiher“,
„Gewässervegetation im Biotop-
komplex Schwabensberger Weiher“,
„Bachbegleitendes Gehölz am West-
rand von Thingers“, „Nasswiese
und Seggenried am Westrand von

Thingers“, „Schilfbestand östlich
Schwabensberger Weiher“, „Gewäs-
serbegleitende Gehölzreste am Wei-
herbach bei der Schwabensburg“,
„Feuchtgebüsch beim Tennisheim“
und Kartierung Landschaftsschutz-
gebiet „Schwabensberger Weiher“

- Gutachten
 - spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung für das Bauvorhaben der
Lebenshilfe am Schwalbenweg
östlich der Tom-Mutters-Schule
- Stellungnahmen mit Umweltbezug
 - Wasserwirtschaftsamt Kempten
zum Schutzgut Wasser
 - Untere Bauaufsichtsbehörde zum
Schutzgut Kulturgüter
 - BUND, Naturschutz in Bayern e.V.
zum Schutzgut Tiere

Mündliche Auskünfte erteilt während
der Dienststunden das Stadtplanungs-
amt im städtischen Verwaltungsgebäu-
de Kronenstraße 8, 4. OG, Zimmer 411.
Während der öffentlichen Auslegung
können Stellungnahmen schriftlich
oder zur Niederschrift bei der vorge-
nannten Stelle abgegeben werden.
Nach Abschluss der öffentlichen Aus-
legung werden die fristgemäß abgege-
benen Stellungnahmen vom Stadtrat
behandelt. Nicht fristgerecht abgege-
bene Stellungnahmen können bei der
Beschlussfassung über die Änderung
des Flächennutzungsplanes unberück-
sichtigt bleiben.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass
ein Normenkontrollantrag nach § 47
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
unzulässig ist, wenn die den Antrag
stellende Person nur Einwendungen

geltend macht, die sie im Rahmen der
öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des
BauGB) nicht oder verspätet geltend ge-
macht hat, aber hätte geltend machen
können, und wenn auf diese Rechtsfol-
ge im Rahmen der Beteiligung hingew-
iesen worden ist.



Öffentliche Auslegung eines Bebau- ungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Zehntes Änderungsverfahren des Bebauungsplans „Thingers-Nord“ im Bereich der Tom-Mutters-Schule, der Astrid-Lindgren-Schule und des Kinder- gartens Schwalbenweg Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu)
hat in seiner Sitzung am 12.05.2016
den Entwurf der zehnten Änderung
des Bebauungsplans „Thingers-Nord“
im Bereich der Tom-Mutters-Schule,
der Astrid-Lindgren-Schule und des
Kindergartens Schwalbenweg gebilligt
und dessen öffentliche Auslegung
beschlossen. Dieser Beschluss wird
hiermit bekannt gemacht.
Der gebilligte Bebauungsplanentwurf
besteht aus Planzeichnung, Zeichen-
erklärung zur Planzeichnung, den pla-
nungsrechtlichen Festsetzungen durch
Text, den örtlichen Bauvorschriften,
der Begründung mit Umweltbericht,
den textlichen Hinweisen und nach-
richtlichen Übernahmen sowie der
Anlage in der Fassung vom September
2015.

Ziele der Planung:

Städtebauliches Ziel der Änderung
des Bebauungsplans ist die Auswei-
sung eines Sondergebietes mit der
Zweckbestimmung „Einrichtungen
für Menschen mit Behinderungen“. Es
wird Baurecht für die Errichtung einer
Wohnstätte für Kinder und Jugendliche
mit Behinderungen geschaffen.
Der gebilligte Entwurf des Bebauungs-
plans einschließlich Begründung mit
Umweltbericht in der Fassung vom
03.05.2016 sowie den wesentlichen
vorliegenden umweltbezogenen Stel-
lungnahmen der Träger öffentlicher
Belange liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB
vom 30.05.2016 bis einschließlich
30.06.2016 im barrierefrei zugäng-
lichen Eingangsbereich des Verwal-
tungsgebäudes Kronenstraße 8 (der
Eingang ist Montag bis Donnerstag von
8:00 bis 18:00 Uhr und am Freitag von
8:00 bis 14:00 Uhr geöffnet) öffentlich
aus. Darüber hinaus ist der Entwurf in
diesem Zeitraum auch auf der Internet-
seite des Stadtplanungsamtes der Stadt
Kempten unter der Adresse: [http://
www.kempten.de/de/beteiligung.php](http://www.kempten.de/de/beteiligung.php)
abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener
Informationen sind verfügbar:
Bebauungsplanbegleitender Umweltbe-
richt mit Informationen zu den Schutz-
gütern Boden und Wasser, Klima und
Luft, Arten und Biotope, Landschafts-
bild und Mensch / Kulturgüter.

- Biotopkartierung und -beschrei-
bung von „Gehölzbestände im
Biotopkomplex Schwabensberger
Weiher“, „Verlandungsvegetation
und Hochstaudenfluren im Biotop-
komplex Schwabensberger Weiher“,
„Gewässervegetation im Biotop-
komplex Schwabensberger Weiher“
und Kartierung Landschaftsschutz-
gebiet „Schwabensberger Weiher“
- Gutachten
 - spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung für das Bauvorhaben der
Lebenshilfe am Schwalbenweg
östlich der Tom-Mutters-Schule“
- Stellungnahmen
 - Untere Immissionsschutzbe-
hörde, Auswirkungen auf das
Schutzgut Mensch
 - Kemptener Kommunalunter-

- nehmen, Auswirkungen auf das
Schutzgut Wasser
- Wasserwirtschaftsamt Kempten,
Auswirkungen auf das Schutzgut
Wasser
- Amt für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten Bereich
Landwirtschaft, Auswirkungen
auf das Schutzgut Pflanzen
- Amt für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten Bereich
Forsten, Auswirkungen auf das
Schutzgut Pflanzen

Mündliche Auskünfte erteilt während
der Dienststunden das Stadtplanungs-
amt im städtischen Verwaltungsgebäu-
de Kronenstraße 8, 4. OG, Zimmer 411.
Während der öffentlichen Auslegung
können Stellungnahmen schriftlich
oder zur Niederschrift bei der vorge-
nannten Stelle abgegeben werden.
Nach Abschluss der öffentlichen Aus-
legung werden die fristgemäß abgege-
benen Stellungnahmen vom Stadtrat
behandelt. Nicht fristgerecht abgege-
bene Stellungnahmen können bei der
Beschlussfassung über den Bebauungs-
plan unberücksichtigt bleiben.
Ebenso wird darauf hingewiesen, dass
ein Normenkontrollantrag nach § 47
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
unzulässig ist, wenn die den Antrag
stellende Person nur Einwendungen
geltend macht, die sie im Rahmen der
öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des
BauGB) nicht oder verspätet geltend
gemacht hat, aber hätte geltend machen
können, und wenn auf diese Rechts-
folge im Rahmen der Beteiligung
hingewiesen worden ist.

